

# **Geschäftsordnung des Vereins Förderverein Gestalttherapie und seelische Gesundheit e. V.**

Stand Oktober 2023

## **§1. Vorbemerkungen**

Diese Vereinsordnung ergänzt nachrangig die aktuelle Satzung des Vereins. Im Zweifelsfall oder bei Widersprüchen hat die Satzung Vorrang. Änderungen dieser Regelungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit in Kraft.

## **§2. Mitglieder**

Juristische Personen, die Mitglied sind, haben eine einzelne Stimme auf der Mitgliederversammlung.

Natürliche Personen können ab dem 16. Lebensjahr Mitglied werden.

Es können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie normale Mitglieder.

Alle Mitglieder haben die Verpflichtung:

- Sich an die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Vereinsinternen Regelungen zu halten.
- Den Vorstand bei Änderungen von Name, Anschrift, Bankverbindung zeitnah zu informieren.
- Sich an die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung zu halten und deren Umsetzung zu unterstützen.
- Den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.

## **§3. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins hat innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit Tagesordnung erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der Schatzmeister\*In und bei dessen / deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das der Vereinszugehörigkeit nach älteste Mitglied die Hauptversammlung, bis ein Versammlungsleiter gewählt ist.

Betrifft die Beratung oder Abstimmung eine Angelegenheit eines der Vorstandsmitglieder, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Betrifft die Beratung oder Abstimmung den gesamten Vorstand, so muss ein anderer Versammlungs- bzw. Wahlleiter gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell erfolgen, soweit dies den rechtlichen Vorschriften entspricht. Hierzu werden geeignete Videokonferenzprogramme genutzt. Es gelten dabei dieselben Voraussetzungen wie bei einer Präsenzversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, der die wesentlichen Punkte der Versammlung in einem Protokoll zusammenfasst. Dieses wird nach Fertigstellung von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der vorhergehenden Diskussion und des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beginn der Versammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich (Post oder E-Mail) beim Vorstand eingereicht werden. Sie werden den aktiven Mitgliedern in einer aktualisierten Tagesordnung per Post oder E-Mail bekannt gemacht.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- I. Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
- II. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins
- III. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des/der Kassenprüfer\*In
- IV. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- V. Festlegung der Beitragshöhe
- VI. Genehmigung des Haushaltsplanes
- VII. Genehmigung der Geschäftsordnung
- VIII. Entscheidung über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach §4 dieser Geschäftsordnung.
- IX. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- X. Entscheidung über Berufungsanträge bei Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern

#### **§4. Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Die Mitgliederversammlung muss zustimmen, wenn der Vorstand

- I. ein Darlehn- oder Leasingvertrag abschließen will
- II. einen Miet- oder Pachtvertrag abschließen oder kündigen will
- III. Ausgaben tätigen will, die nicht durch den gültigen Haushaltsplan abgedeckt sind und mehr als 50% der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Barmittel beträgt

#### **§5. Vorstand**

Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister\*In sowie die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden zusammen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für je vier Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Die Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen, ordentliche Mitglieder des Vereins und volljährig sein.

Treten Vorstandmitglieder während der Wahlperiode von ihrem Amt zurück, führt der Restvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl gewählt.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der eine neuer Vorstand für 4 Jahre gewählt wird.

Der Vorstand hat u.a. die folgenden Aufgaben:

- I. Entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- II. Ernennung von Beiratsmitgliedern
- III. Beruft die Mitgliederversammlungen ein
- IV. Erstellung der Haushaltsplanung
- V. Entscheidet über Förderanträge
- VI. Erstellt die Geschäftsordnung
- VII. Plant die Entwicklung des Vereins
- VIII. Schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor
- IX. Entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- X. Ist die Schiedsstelle für die Mitglieder
- XI. Der Vorstand erstellt eine Förderrichtlinie
- XII. Er entscheidet über die Vergabe von Förderungen im Sinne des Vereinszweckes. Er kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen und diese Aufgabe auch in Gänze an den Beirat delegieren.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstständig, soweit es sich nicht um zustimmungspflichtige Geschäfte handelt.

Innerhalb des Vorstandes ist der Kassenwart für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich, inkl. der lückenlosen Dokumentation aller Einnahmen und Ausgaben. Er ist die erste Ansprechperson für das Finanzamt und kümmert sich um die steuerlichen Belange des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, telefonisch, per Videokonferenz oder schriftlich.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll wird anschließend an die Mitglieder des Vorstandes geschickt und gilt als genehmigt, wenn innerhalb zwei Wochen kein schriftlicher Einspruch erfolgt ist. Die Protokolle müssen archiviert werden und den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Über wichtige Ergebnisse aus den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder in geeigneter Form und zeitnah zu informieren.

## **§6. Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Es wird ein/eine Kassenprüfer\*In von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wahlperiode dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist erst zur übernächsten Wahlperiode möglich. Der/die Kassenprüfer\*In bleibt aber bis zur Neuwahl des/der Kassenprüfer\*In im Amt.

Der/die Kassenprüfer\*In hat die Aufgabe, nachfolgendes zu prüfen:

- I. die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke Verwendung von Mitteln des Vereins
- II. die lückenlose und nachvollziehbare Buchführung
- III. eine nachvollziehbare Führung der Kasse und Vereinskonten
- IV. die Einhaltung des genehmigten Haushaltsplanes
- V. die Vollständigkeit des Vereinsinventars
- VI. die Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins sowie das Vereinsvermögen

Der/die Kassenprüfer\*In schlägt bei der Hauptversammlung die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes vor.

## **§7. Beirat**

Wenn ein Beirat bestellt wird, dann gelten die folgenden Grundsätze:

Die Mitglieder des Beirates müssen natürliche Personen sein, die ordentliche Mitglieder im Verein sind. Sie werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen, die Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen.

Die Mitglieder des Beirates können ihre Mitarbeit in dem Gremium jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats niederlegen. Dies ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

## **§8. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag liegt bei mindestens 60€ im Jahr und wird jeweils zum 01. Januar fällig. Mitglieder, die unterjährig eintreten, bezahlen einen anteiligen Beitrag.

Den Mitgliedern ist es freigestellt, im Vorhinein für die Dauer von mindestens einem Kalenderjahr (Geschäftsjahres) einen höheren Beitrag zu zahlen. Für unterjährig eingetretene Mitglieder gilt Entsprechendes anteilig.